

## Fragen zum Völkerrecht

### FRAGE 1

Sie haben wohl vom Streit zwischen der Türkei und Griechenland um eine kleine, unbewohnte Felseninsel vor der türkischen Küste gehört. Diese Insel blieb während vielen Jahren unbeachtet. Der Streit um sie entstand, weil vor kurzem ein gestrandetes türkisches Schiff die Hilfe eines griechischen Schiffes mit dem Argument zurückwies, es handle sich hier um türkisches Territorium. Daraufhin hissten Vertreter Griechenlands, welche davon ausgegangen waren, das Felseneiland sei griechisch, die Flagge ihres Landes. Wie man am Fernsehen sehen konnte, wurde daraufhin von türkischer Seite die griechische Fahne eingeholt und durch eine türkische ersetzt.

- a) Gab es neben politischen auch *völkerrechtliche* Gründe für die Türkei, die griechische Flagge einzuholen und die türkische Fahne aufzuziehen? Was wollte insbesondere die Türkei mit dem Einholen der griechischen und dem Setzen der türkischen Flagge verhindern? Beantworten Sie die Frage unter Bezugnahme auf relevante Fälle.
- b) Momentan versuchen die beiden Staaten, den Streit auf diplomatischem Weg beizulegen. Wenn dies nicht gelingt, stellt sich die Frage, ob die Türkei vor dem IGH gegen Griechenland klagen könnte. Wäre die Zuständigkeit des IGH gegeben? Unter welchen Voraussetzungen?

Sie können davon ausgehen, dass die Türkei und Griechenland nicht Partei eines multi- oder bilateralen Vertrages sind, welcher eine entsprechende Zuständigkeitsklausel enthält. Beide Staaten nehmen am IGH-Statut teil, eine Erklärung gemäss der Fakultativklausel von Art. 36 hat nur Griechenland abgegeben. Sie lautet:

"Im Namen der hellenischen Regierung erkläre ich, dass ich von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staat die Gerichtsbarkeit des IGH in allen Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkenne. Die Hellenische Regierung schliesst jedoch von der Zuständigkeit des Gerichtshofs alle Streitigkeiten aus, die mit dem Ergreifen militärischer Verteidigungsmassnahmen durch die hellenische Republik aus Gründen der Landesverteidigung zu tun haben.

Athen, den 20. September 1993

Der Aussenminister, Karolos Papoulias

#### FRAGE 2

K ist Staatsangehöriger des Königreiches X, das im Nahen Osten liegt. Er kam 1972 für Studienzwecke in die Schweiz, wo er zwei Jahre später eine Schweizerin heiratete. Nach dem Abbruch des Studiums arbeitete er während mehreren Jahren als Chauffeur für die Botschaft Ägyptens. 1979 wurde er als persönlicher Chauffeur des Botschafters des Königreiches X angestellt. K ist nicht Schweizer geworden, besitzt aber eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Am 20. Oktober 1995 kündigte der derzeitige Botschafter von X den Arbeitsvertrag mit Herr K mit sofortiger Wirkung. K hat beim zuständigen Berner Gericht gegen das Königreich X Klage auf Bezahlung von drei Monatslöhnen eingereicht.

Das Königreich X hat sich auf seine Immunität berufen und argumentiert, jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag mit einem eigenen Staatsangehörigen abgeschlossen werde, müsse sich ein fremder Staat nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Herr K. möchte von Ihnen wissen:

- a) Ob sich das Königreich X in seinem Fall wirklich auf die völkerrechtliche Immunität für Staaten berufen könne und wie er vor Gericht allenfalls argumentieren könne;
- b) ob es möglich wäre, im Falle einer Gutheissung seiner Klage eine Sammlung wertvollen Silberschmucks verarrestieren und nötigenfalls verwerten zu lassen, welcher dem Nationalmuseum von X gehöre und sich momentan als Leihgabe in einem schweizerischen Museum befinde (beantworten Sie diese Frage auch, wenn sie bei Frage a zum Schluss kommen, die Immunität sei gegeben).
- c) Schliesslich weist Herr K darauf hin, dass der Botschafter ihn anlässlich der Entlassung in Anwesenheit mehrere Mitarbeiter der Botschaft schwer und mit unwahren Behauptungen beleidigt habe. K möchte nun wissen, ob es möglich wäre, gegen den Botschafter strafrechtlich wegen Ehrverletzung vorzugehen.

#### FRAGE 3

Nach der Ausrufung des Kriegsrechtes in Polen am 13. Dezember 1981 wurde seitens des Westens eine Intervention der UdSSR in Polen befürchtet. Da die UdSSR als Verursacher der Situation in Polen betrachtet wurde, verhängten die USA am 29. Dezember 1981 Sanktionen gegenüber der UdSSR, die, neben anderen Massnahmen, auch die Suspendierung der Exportlizenzen für technologische Güter, inklusive Öl- und Erdgasgewinnungsausrüstung, beinhalteten. Ungefähr zur gleichen Zeit, im Verlauf des Winters 1981/82, wurden die Verhandlungen zwischen der UdSSR und westlichen Unternehmen über den Bau eines Erdgaspipeline-Systems von Sibirien nach Westeuropa abgeschlossen. Diese europäischen Firmen wurden vom amerikanischen Embargo stark getroffen, da die entsprechende gesetzliche Regelung bewirkte, dass nicht nur amerikanischen, sondern auch europäischen Firmen untersagt wurde, der damaligen Sowjetunion Material für den Bau und Unterhalt der Erdgaspipeline zu liefern. Verstösse konnten in den USA durch strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Massnahmen (z.B. Entzug von Lizenzen und Bewilligungen) sanktioniert werden, und zwar unabhängig davon, ob die verbotenen Lieferungen aus den USA oder aus einem anderen Land erfolgten. Verschiedene europäische Staaten und die damalige EG kritisierten damals die USA mit dem Argument, diese Gesetzgebung sei völkerrechtswidrig, soweit sie extraterritorial auch europäischen Firmen dem Lieferverbot unterstellte. Welche völkerrechtlichen Argumente sprachen in diesem Streit, der schliesslich politisch beigelegt wurde, für die europäische Position?

Sie können davon ausgehen, dass Sie für die Beantwortung der drei Fragen unabhängig von der Zahl der Teilfragen etwa je einen Drittel der Zeit brauchen.

*Erlaubtes Hilfsmittel:* Eine Sammlung völkerrechtlicher Verträge.